

RUTH DUTTENHÖFER

P.OXY II 252 UND 253

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 264–266

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## P.Oxy II 252 und 253

P.Oxy II 252 und 253 sind zwei Anzeigen von Anachoresis. P.Oxy II 252 wurde nochmals in U.Wilcken, Chrestomathie, als Nr. 215 abgedruckt. Beide Stücke wurden ferner mit einer leichten Textveränderung von Maria Valentina Biscottini in dem Archiv des Webers Tryphon als Nr. 4 und 5 wiederherausgegeben.<sup>1</sup>

Thoonis, Sohn des Ammonios, meldet im ersten Fall seinen Bruder Ammonios, im zweiten Fall zwei seiner Brüder,<sup>2</sup> nämlich denselben Ammonios und den jüngeren Theon, als nicht mehr selbsthaft und ohne Vermögen. Die Brüder sind registriert als ἀπογρα[φόμενοι ἐπὶ τ]οῖς ἔμπρ[ο-σθε]ν ὑπά[ρχουσ]ι[ν αὐτοῖς μέρεσιν] οἰκίας λαύρας Τευμενού[θ(εως)] (so 253, 1-3, vgl. 252, 5-6). Sie haben nach den bisherigen Editionen die Hausteile von ein und derselben Frau erworben entsprechend einem Kaufvertrag, der auf die Frau ausgestellt ist.<sup>3</sup> Weiteres Vermögen haben sie nicht vorzuweisen: μηδενὸς [ἐ]τέρ[ου αὐτοῖς π]όρου ὑπάρχοντος (253, 7-8; vgl. 252, 10-11). Soweit die Exposition des Falles.

Zu P.Oxy II 252, 10 ἐτέρου wird in der Erstedition (S. 206) folgende Anmerkung gemacht: “ἐτέρου, i.e. no πόρος except the above-mentioned part of a house which he had purchased. *The house had in some way been disposed of before Ammonios went away, cf. 4 ἔμπροσθεν ὑπάρχοντι.*”

Im folgenden Antrag des Thoonis auf Registrierung der Brüder als ἀνακεχωρηκότες wird erklärt, daß die Brüder *kein* Vermögen haben (252, 14 und 253, 11), und ebenso wird im Eid, der in P.Oxy. II 253 erhalten ist, geschworen, daß *kein* Vermögen vorhanden ist (Z. 19).

U.Wilcken skizziert den Zweck solcher Urkunden mit Verweis auf eben unseren Text P.Oxy. II 252 folgendermaßen: “Die Pointe liegt hier in der Mitteilung, daß der Entwichene keinen πόρος hinterlassen habe, durch den etwa ... einer seiner Angehörigen zur Steuerzahlung oder zur Übernahme einer Liturgie statt seiner verpflichtet werden könnte.” Daher gingen auch die späteren Herausgeber nicht auf das kleine Problem ein, das sich zunächst unweigerlich jedem Leser stellt, nämlich auf die Frage, ob die ἀνακεχωρηκότες nun noch einen Hausteil besitzen oder nicht. Grenfell und Hunt waren sich dieser Unstimmigkeit wohl bewußt und gaben die richtige Erklärung (siehe oben, Anm. zu P.Oxy II 252, 10), die aber eigentlich durch nichts im Text gestützt werden kann.

Wenn man angesichts der Klarheit und Gleichförmigkeit solcher Anträge (vgl. Geburts- und Todesanzeigen) noch einmal die beiden fragmentarischen und sich gegenseitig ergänzenden Textpartien durchmustert, fällt auf, daß an einer entscheidenden Stelle in beiden Urkunden ergänzt wurde:

<sup>1</sup> L'archivio di Tryphon, tessitore di Oxyrhynchos, Aegyptus 46 (1966) S. 60-90 und 183-292. Nr. 4 (P.Oxy II 253) und 5 (P.Oxy. II 252) finden sich auf S. 83-86. Die Reihenfolge wurde vertauscht, da P.Oxy. II 253 einige Monate früher zu datieren ist, siehe Einleitung S. 83. Die textlichen Veränderungen beziehen sich auf Nr. 4, 4-5: Δεησότης γυναικὸς M[..... τοῦ] Σαραπίωνος bzw. Nr. 5, 7-8: [Δεησότης] γυναικὸς M[..... τοῦ] [Σαραπίων]ος, vgl. Anm. zu Nr. 4, 5. Die Erstedition hatte nach Δεησότης γυναικὸς in der Klammer μ[ετὰ κυρίου] ergänzt.

<sup>2</sup> Zur Erklärung des Phänomens, daß derselbe Mann zweimal, nämlich einmal allein, das andere Mal mit einem weiteren Bruder, als nicht mehr anwesend gemeldet wird, siehe Aegyptus 46 (1966), S. 83, Einleitung.

<sup>3</sup> Hierin liegt ein erster Anstoß. Man würde erwarten, daß der Kaufvertrag auf den Namen der Käufer ausgestellt ist.

P.Oxy II 252, 4-9:

ἀπογραφόμενος ἐπὶ τ[ῷ ἔμ]προσθ[ε]ν  
 ὑπάρχ[ο]ντι αὐτῷ μέρε[ι οἰκίας λαύρας  
 [Τευμεν]ούθεως **έωνη[μένος παρὰ**  
 [Δηισότης] γυναικὸς μ[ετὰ κυρίου  
 [Σαραπί]νος ἀκολούθ[ως ταῖς εἰς  
 [αὐτήν] ἀσφαλείας κτλ.

P.Oxy. II 253, 1-6:

[ἀπογρα-  
 φόμενοι ἐπὶ τ]οῖς ἔμπρ[οσθε]ν ὑπάρχ[ουσι]ν  
 [αὐτοῖς μέρεσιν] οἰκίας λαύρας Τευμενού[θ(εως)  
**[έωνημένοι παρὰ]** Δηισότης γυναικὸς  
 [μετὰ κυρίου] Σαραπίωνος ἀκολού-  
 [θως ταῖς εἰς αὐ]τὴν ἀσφαλείαις κτλ.

Bei der Ergänzung έωνη[μένος] bzw. [έωνημένοι] ließen sich die Herausgeber von dem Umstand leiten, daß ώνέομαι gewöhnlich nur aktivisch gebraucht wird, und haben es daher in unserem Falle auf das Subjekt bezogen. Doch gibt es einige Fälle, wo gerade im Perfekt das Partizip auch passivisch verstanden wird, siehe *LSJ* s.v. ώνέομαι II.; Preisigke, Wörterbuch s.v. ώνέομαι; vgl. z.B. auch P.Coll.Youtie II 71, 16-17: (ἄρουραν μίαν) ... έωνημένην ὑπ' έμοῦ ἐν χ[ερ]σῶι ... Mit der Ergänzung anderer Endungen, nämlich des passivisch verstandenen Partizips bezogen auf μέρει bzw. μέρεσιν, wird der Fall plötzlich ganz klar: Handelndes Subjekt zu diesem Passiv wird dann die Frau, eingeführt durch die Präposition παρὰ.<sup>4</sup> P.Oxy. II 252 sollte dann folgendermaßen ergänzt werden:

ἀπογραφόμενος ἐπὶ τ[ῷ ἔμ]προσθ[ε]ν  
 ὑπάρχ[ο]ντι αὐτῷ μέρε[ι οἰκίας λαύρας]  
 [Τευμεν]ούθεως **έωνη[μένω παρὰ]**  
 [Δηισότης] γυναικὸς M[ . . . . . τοῦ]<sup>5</sup>  
 [Σαραπίω]νος ἀκολούθ[ως ταῖς εἰς]  
 [αὐτήν] ἀσφαλείας ...

„... registriert auf den ihm früher gehörenden Hausteil im Bezirk Teumenthis, der **gekauft** wurde von Deesote, der Frau des M[ ], des Sohnes des Sarapion, gemäß dem auf sie ausgestellten Kaufvertrag ...“. Analog muß in P.Oxy. II 253, 4 [έωνημένοις] ergänzt werden. Die Brüder sind demnach wirklich ἄποροι, da sie ihre Hausteile an die Frau verkauft haben und nicht von ihr erworben. Die Erwähnung des auf die Frau ausgestellten Kaufvertrages (252, 8-9; 253, 5-6)

<sup>4</sup> Zum Gebrauch der Präposition παρὰ statt ὑπό beim Passiv siehe E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit II, 2, S. 284f.

Gegen παρὰ an dieser Stelle spricht, daß ich kein Beispiel gefunden habe, wo έωνημένος mit παρὰ in dem geforderten Sinn vorkommt; im Gegenteil, es gibt eindeutige Belege, in denen die Präposition ὑπό benutzt wird (siehe oben, P.Coll. Youtie II 71, 17). Des weiteren tritt die Präposition παρὰ gerne zu aktivisch verstandenem ώνέομαι, um die Person zu kennzeichnen, der etwas abgekauft wird (vgl. Mayser II, 2 S. 283f.). So wäre ich eigentlich geneigt, ὑπό herzustellen, wenn nicht in P.Oxy II 253, 4 nach der Lücke ein α transkribiert wäre. Unglücklicherweise läßt sich die Lesung nicht mehr nachprüfen (siehe Anm. 7), doch halte ich es nicht für unwahrscheinlich, daß dort ein ο und kein α, also ὑπ]ὸ statt παρ]ὰ, stand.

<sup>5</sup> Vgl. Anm. 1.

bekommt nun auch ihren Sinn, denn mittels der ἀσφαλείαι kann nachgewiesen werden, daß der Besitz der beiden Hausteile auf die Frau übergegangen ist.

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag ist in P.Oxy. II 253, 13 zu machen:

Σεβαστοῦ καὶ ἐ[ ]ων ὁμοίων.<sup>6</sup>

Ein Vergleich mit verwandten Dokumenten, z.B. den Todesanzeigen, führt zu folgendem Ergänzungsvorschlag, der paläographisch leicht einsichtig, leider aber nicht mehr zu verifizieren ist, da das Original nicht mehr vorhanden ist:<sup>7</sup>

Σεβαστοῦ ὡς ἐ[πὶ τ]ῶν ὁμοίων.

Vgl. nur z.B. den Schluß der Todesanzeige P.Oxy XLIX 3510, 15-17: Ἀξιῶ οὖν ἀναγράψεσθαι τούτους ἐν τῇ τάξει τῶν τετε[λ]ευτηκότων τοῦ αὐ[τ]οῦ ἔτους ὡς ἐπὶ τῶν [ὁ]μοίων.

Heidelberg

Ruth Duttenhöfer

<sup>6</sup> Der Kommentar zur Stelle hilft uns nicht weiter. Er zeigt aber, daß die Platzverhältnisse doch mehr als nur einen Buchstaben in der Klammer zulassen.

<sup>7</sup> Siehe R.A.Coles, Location-list of the Oxyrhynchus Papyri and other greek papyri published by the Egypt Exploration Society, London 1974, S. 11: Nr. „253 Graz (44) [Not found]“.